

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 62. Düsseldorf, Mittwoch, den 27. October 1841.

(Nr. 999.) Die Auszahlung der zum 2ten Januar 1842 gekündigten 957,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betr. II. S. V. Nr. 5884.

Die durch das Publikandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 gekündigten, in der 17ten Verloosung gezogenen Staats-Schuld-Scheine über 957,000 Rthlr. sollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. Dezember c. ab bei der Staats-Schulden-Eilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöst werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieser gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen auch überlassen, solche schon vor dem 1. Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Eilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 2. Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Eilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 6. Oktober 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Kother. Deeg. von Berger. Natan. Lettenborn.

(Nr. 1000.) Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an die Stelle des bisherigen Synodal-Assessors Landmann zu Götterswickerhamm, welcher sechs Jahre als solcher fungirt hat, der Pfarrer Olpe zu Beek zum Assessor der Synode Duisburg gewählt und unterm 27. August c. von dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen u. Angelegenheiten bestätigt worden ist. Koblenz, den 2. Oktober 1841.

Königliches Konsistorium.

Groos. Mollhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1001.) Die Reorganisation des Waisenhauses zu Steele betr. I. S. I. Nr. 4178.

Auf den Grund dazu erhaltener Allerhöchster Autorisation vom 22. April 1840 hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem revidirten Statut und der Verwaltungs-Ordnung für das Waisenhaus zu Steele die landesherrliche Bestätigung unterm 18. Mai v. J. ertheilt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Statuts und der Verwaltungs-Ordnung sind in nachstehendem Auszug enthalten und werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A u s z u g

1. aus dem landesherrlich bestätigten Statute des Waisenhauses zu Steele vom 27. Januar 1840.

§. 1. Das Waisenhaus zu Steele ist eine weltliche, der Verpflegung, dem Unterrichte und der Erziehung verwaister katholischer Kinder gewidmete Stiftung, deren jegige und künftige Güter und Einkünfte einzig und allein zu dem gesagten Zwecke verwendet werden und niemals eine andere Bestimmung erhalten sollen.

§. 2. Dasselbe genießt alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten zugesichert sind oder in der Folge werden ertheilt werden, namentlich die Porto- und Stempelfreiheit.

§. 4. Einen Anspruch auf die Aufnahme in das Waisenhaus haben nur solche dürftige katholische Waisenkinder, welche aus dem Gebiete der Stadt und des ehemaligen Hochstifts Essen, des ehemaligen Stifts Kellinghausen und der vormaligen Herrschaften Hückarde und Dorfsfeld gebürtig sind, und deren Eltern zur Zeit ihres Ablebens innerhalb dieser Territorien domicilirt waren.

Ganz verwaiste Kinder haben bei gleicher Dürftigkeit den Vorzug vor den halb verwaisten. Die aufzunehmenden Waisen dürfen nicht unter fünf und nicht über sieben Jahre alt sein. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind alle uneheliche, so wie alle unheilbar Franke oder gebrechliche, zu keinem Dienste oder Handwerke fähige Kinder.

Die Stiftung von Freistellen im Hause durch Vermächtnisse oder Wohlthätigkeit ist sowohl Privaten als Kommunen unter Beobachtung der Vorschriften dieses §. gestattet.

§. 5. Der Austritt der Waisen aus dem Hause findet Statt, sobald ihre Erziehung vollendet ist, spätestens aber, sobald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben.

Die entlassenen und als Dienstkoten oder bei Handwerksmeistern untergebrachten Zöglinge verbleiben bis zu ihrer Großjährigkeit unter der allgemeinen Aufsicht der Waisenhaus-Verwaltung.

§. 8. Ueber das Waisenhaus führt die Regierung zu Düsseldorf die Oberaufsicht, und unter derselben ein von ihr ernanntes Kuratorium die allgemeine Leitung.

Das Verwaltungs- und Dienstpersonal des Hauses besteht aus dem Direktor, dem Geistlichen, dem Lehrer, dem Hausvater und der Aufseherin.

§. 9. Das Kuratorium führt die unmittelbare Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Angelegenheiten des Waisenhauses, damit diese dem Zwecke desselben stets entsprechend gehalten werde. Es besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern und den jedesmaligen Landdechanten der zum Waisenhause berechtigten Gemeinden als Ehrenmitgliedern, welche nur in kirchlichen und Schulangelegenheiten der Anstalt eine Stimme führen. Die Verrichtungen des Kuratorii geschehen unentgeltlich.

§. 10. Der Direktor des Waisenhauses ist für die ordnungsmäßige innere Verwaltung der Anstalt prinzipaliter verantwortlich. Derselbe hat insbesondere

- 1) die obere Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens,
- 2) die Verwaltung des Vermögens und der Kasse, so wie die Sorge für die Befriedigung der physischen Bedürfnisse der Zöglinge.

II. Aus der Verwaltungs-Ordnung.

§. 1. Die ordentlichen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Königl. Regierung zu Düsseldorf alle 3 Jahre neu ernannt oder bestätigt. Dasjenige Mitglied, welches die Königl. Regierung dazu bezeichnet, ist Vorsitzender des Kuratoriums.

§. 2. Auf das Kuratorium gehen zugleich die bisher zum Ressort der Königl. Regie-

zung gehörig gewesenen Verwaltungsgeschäfte über, insoweit solche nicht durch gegenwärtige Verwaltungs-Ordnung ausdrücklich vorbehalten worden. Die laufenden Geschäfte des Ressorts des Kuratoriums werden nach den bestehenden Gesetzen und Reglements in der Regel von dem Vorsitzenden besorgt.

§. 4. Bei den Konferenzen (des Kuratoriums) ist der Geschäftsgang kollegialisch.

§. 5. Die amtlichen Ausfertigungen werden von dem vorsitzenden Mitgliede unterzeichnet.

§. 12. Die Verfügung über die Aufnahme und Entlassung der Waisenkinder steht dem Kuratorium zu.

§. 16. Kein Tausch, Kauf oder Verkauf von Immobilien kann ohne die Zustimmung des Kuratoriums und die Genehmigung der Königl. Regierung Statt haben.

§. 17. Zur Ausleihung von Kapitalien bedarf es der Genehmigung des Kuratoriums. Zur lehnweisen Aufnahme von Kapitalien ist aber außerdem die Bestätigung der Königl. Regierung erforderlich.

§. 18. Verpachtungsprotokolle jeder Art und alle sonstigen nach dem bisherigen Geschäftsgange der höhern Bestätigung bedürftigen innern Administrations-Akte des Direktors, genehmigt der Vorsitzende des Kuratoriums.

§. 19. Prozesse können, unbeschadet der von dem Direktor der Anstalt zu ergreifenden konservatorischen Maaßregeln, nur auf Antrag des Kuratorii und mit Autorisation der Königl. Regierung geführt werden.

Dasselbe gilt von Vergleichen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1841.

(Nr. 1002.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen des hiesigen Regierungsbezirks im 3ten Quartal d. J. l. S. II. Nr. 17053.

In dem 3ten Quartal des laufenden Jahres sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugefallen:

1) von der zu Xanten verstorbenen unverehelichten Theresia Theysen, der katholischen Hausarmenstiftung zu Emmerich, ein Legat von 100 Gulden holl. oder 56 Rthlr. 20 Sgr.;

2) von dem zu Alcalear verstorbenen Rentner Theodor v. Bebbler, den dortigen Armen ein Grundstück, abgeschätzt zu 250 Rthlr.;

3) von den zu Capellen verstorbenen Eheleuten Arnold Leuwen, den dortigen Armen ein Haus, abgeschätzt zu 150 Rthlr.;

4) von der zu Haltern verstorbenen ehemaligen Stiftsdame Justina von Biedenbrück, der Privat-Armenstiftung zu Kellinghausen, ein Legat von 50 Rthlr. zur Vertheilung der Zinsen an Hausarmen.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1841.

(Nr. 1003.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collecte betr. I. S. II. Nr. 17255.

Der evangelischen Gemeinde zu Glaswipper, Regierungsbezirks Cöln, welche zum größten Theile aus wenig begüterten oder ganz armen Personen besteht und die für ihre Kirchen- und Armen-Bedürfnisse sehr bedeutende Zuschüsse aufbringen müssen, ist von Sr. Excellenz dem Königl. wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bodelschwingh-Elmede zufolge Rescripts vom 27. v. M. zum Wiederaufbau ihres am 4. Juli c. abgebrannten Pfarrhauses eine evangelische Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt worden.

In dem wir diese Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Collecte der allgemeinen Theilnahme der evangelischen Einwohner unseres Verwaltungsbezirks an gelegentlich empfehlen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister unseres Bezirks, die Abhaltung dieser Collecte vorschriftsmäßig zu veranlassen und für die Ablieferung der aufkommenden Erträge an die Steuerkasse, Behufs der weitem Ueberlieferung durch die Kreis-Kassen an unsere Hauptkasse, innerhalb des im allgemeinen feststehenden Termins zu sorgen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1841.

(Nr. 1004.) Die Erledigung der reformirten Pfarrstelle zu Kronenberg betr. I. S. II. Nr. 17423.

Durch die Berufung des Pfarrers Esch nach Langenberg ist die Pfarrstelle der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg am 10. dieses Monats vacant geworden, und wird solche durch Wahl der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1841.

(Nr. 1005.) Debit der Fortsetzung resp. des 3. und 4. Theiles der Schrift: Polizei-Strafgewalt von dem Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg. I. S. II. Nr. 16857.

Der als Verfasser mehrerer Schriften im Polizeifache bekannte Hofrath van der Heyde zu Magdeburg beabsichtigt seine im Jahre 1838 unter dem Titel: Polizeistrafgewalt erschienene Zusammenstellung von Polizeistraffällen durch einen 3. und 4. Theil zu ergänzen und diese auf Subscription herauszugeben.

Der Regierungs-Sekretär Dyckerhoff hier hat die Sammlung der Subscriptionen für den hiesigen Regierungsbezirk zu dem Preis von 1 Rthlr. 21 Sgr. für beide Theile übernommen, welche jedoch nicht einzeln überlassen werden.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1841.

(Nr. 1006.) Verkauf resp. Verpachtung einer domanialen Fischerei-Gerechtsame in der Wupper betr. II. S. IV. Nr. 2705.

Die domaniale Fischerei-Gerechtsame in der Wupper, und zwar die Strecke von der Brüningschen Mühlenschlucht bis zum sogenannten Felsenblock oder dicken Stein, soll Samstag den 20. November c., Vormittags 11 Uhr, in Hüdeswagen auf dem Rathhause öffentlich zum Verkauf resp. zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeistereiamte in Hüdeswagen so wie auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1841.

(Nr. 1007.) Verpachtung der Grasnutzung auf dem Rhein-Damm zwischen Bodberg und Friemersheim. II. S. IV. Nr. 2732.

Die Grasnutzung auf dem Rhein-Damm zwischen Bodberg und Friemersheim über 12 Morgen 25 Ruthen sich erstreckend, bisher und bis ultimo Dezember c. an J. Gath er verpachtet, wird

Mittwoch den 17. November c., Vormittags 11 Uhr, auf dem Königl. Rentamte hier selbst zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeistereiamte in Uerdingen, und auf dem Rentamte hier selbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1841.

(Nr. 1008.) Steckbrief gegen den Vice-Unteroffizier Albert de Groote aus Mülheim a.d. Ruhr. I. S. IV. Nr. 4592.

Der unten signalisirte Vice-Unteroffizier Albert de Groote aus Mülheim a.d. Ruhr ist am 7. dieses Monats von seinem Urlaub bei der 6ten Compagnie des Königl. 28ten Infanterie-Regiments, in Köln, noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur in Köln, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1841.

S i g n a l e m e n t.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion evangelisch; Gewerbe Goldarbeiter; gewöhnlicher Aufenthalt Köln; Haare blond; Stirne mittelmäßig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund desgl.; Zähne gesund; Bart blond; Kinn spitz, etwas vorgebogen; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine neue Jacke, eine tuchene Halsbinde, eine neue Tuchhose, eine neue Feldmütze, ein Säbel mit Scheide, Koppel und Troddel, ein neuer Militair-Mantel.

(Nr. 1009.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 17537.

Der unten näher bezeichnete, ohne alle Legitimationspapiere aus Rotterdam über Emmerich und Cleve nach Elberfeld gekommene Meier Kaß, welcher nirgend einen festen Wohnsitz hat und wovon er sich nährt, nachweisen kann, ist in den letzten Tagen des v. M. als ausländischer Vagabunde von Polizeiwegen über die Landesgrenze gebracht und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 191. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe. Düsseldorf, den 17. Oktober 1841.

S i g n a l e m e n t.

Name: Meier Kaß; Gewerbe angeblich ein Handelsmann; Geburtsort Rotterdam; Wohnort daselbst; Religion jüdischer; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen grau; Nase stumpf; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Bart dunkelbraun; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: hat einen etwas kahlen Kopf.

Bekleidung: schwarz sechseckige tuchene Schirmkappe, schwarz tuchenen Ueberrock, hellgraue Weste, grau tuchene Hose, Halbstiefeln, schwarze Kravatte, Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1010.) Bekanntmachung.

Das Königl. Inquisitoriat und sämmtliche Gerichte unsers Departements werden auf die im Justiz-Ministerial-Blatt für das laufende Jahr, 38te Stück Nr. 202 ersindliche Verfügung, die Mittheilung der Straferkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner an die vorgeordnete Militairbehörde betreffend, zur genauesten Befolgung und Vermeidung der für den Unterlassungsfall vorbehaltenen Rüge, hiedurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Hamm, den 5. Oktober 1841.

Königl. Oberlandesgericht: Lent.

(Nr. 1011.) Die ertrunkene Ehefrau Theisen von Alf betr.

Heute Vormittag ist die Ehefrau Theisen von Alf unterhalb Bonn von einem

Dampfschiffe in den Rhein gestürzt und ertrunken. Indem ich das mir mitgetheilte Signalement beifüge, ersuche ich mich von der Landung der Leiche zu benachrichtigen.

Bonn, den 17. Oktober 1841.

Der Königl. Prokurator: John.

S i g n a l e m e n t.

Die Ehefrau Theisen war 30 Jahre alt, und hatte hellbraunes Haar. Sie war bekleidet mit einem Kleide von grünem Merino, einem weißen seidenen Halstuche, einem weißen ausgezackten Unterrock, einem Hemde gezeichnet: M. A. C. 36, und trug goldene Ohrringe mit Granaten.

(Nr. 1012.) Den verschwundenen J. J. Neesen betr.

Die Bekanntmachung vom 3. Oktober c. über das Verschwinden des Knaben Johann Jacob Neesen wird zurückgenommen, da derselbe wieder aufgefunden worden ist.

Kleve, den 13. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator: Bessel.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1013.) Bekanntmachung.

Am 30. September c. wurde im hiesigen Landgerichtsbezirke, nahe an der holländischen Grenze, das unten näher signalisirte, sich Johann Brechtefeld nennende, Individuum, wegen Mangels jeglicher Reiselegitimation, verhaftet, und als der Landstreicherei verdächtig, hier zur Untersuchung gezogen.

Da die unglaubwürdigen Angaben, welche dasselbe, über seinen frühern Lebenswandel und sonstigen Verhältnisse, zu Protokoll erklärt hat, in Verbindung mit den, auf seinen Kleidungsstücken entdeckten, im Signalement angegebenen Zeichen, den Verdacht begründen dürften, daß es ein Deserteur oder flüchtiger Sträfling sei, so werden alle diejenigen, und vornehmlich alle Behörden, welche über ein solches Individuum irgendwo nähere Aufschlüsse zu geben im Stande sind, hierdurch ergebenst ersucht, solche dem Unterzeichneten baldmöglichst mittheilen zu wollen.

Kleve, den 12. Oktober 1841.

Der Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: Thum b.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zunamen: Johann Brechtefeld; Geburtsort Neumünster in Hannover; Wohnort ohne; Alter 37 Jahre; Statur schmal; Religion evangelisch; Stand Privatschreiber; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Gesicht oval; Haare, Augenbraunen, Augen und Bart braun; Stirne hoch und bedeckt; Nase breit; Mund dick; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund; Zähne vollständig; Sprache deutsch, ein wenig stotternd.

Bekleidung: eine alte blautuchene Kappe mit Schirm, ein gelb und blau gestreiftes Halstuch, eine blaue Weste, roth geblümt, ein schwarz tuchener Frackrock, ein Paar grautuchene Hosen mit schmalen rothen Streifen, ein Paar lederne Schuhe, eine alte grautuchene Jacke, am Futter mit der Nr. 365 versehen, und ein altes geflicktes Hemd, vorne auf der Brust mit dem Zeichen: A. 3430. I. 945.

(Nr. 1014.) Diebstahl zu Niep.

In der Nacht vom 12. auf den 13. October c. wurde auf dem Seilingshof zu Niep, Bürgermeisterei Blunn, Kreis Geldern, mittelst äußeren und inneren Einbruchs und unter Ausübung von Gewalt an den Bewohnern durch wenigstens drei Räuber die unten näher beschriebenen Gegenstände gestohlen, der Mundart nach schienen die Diebe aus der Gegend

von Erefeld oder Uerbingen zu sein, einer von ihnen war von mittlerer Größe, starken untersehtem Körperbau, dunkeln und starkem Haar und etwa 30—40 Jahre alt. Die Spitze eines Pflugkolters und ein zweiter umgebogener Pflugkolter, so wie eine verbogene Heugabel, deren Stiel zur Hälfte abgebrochen war, sind von den Dieben, die sich ihrer als Brechwerkzeuge bedient hatten, zurückgelassen. Indem ich diesen verwegenen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Eigenthümer der zurückgebliebenen Brechinstrumente irgend Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon schleunigst Anzeige zu machen.

Elleve, den 16. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator: Bessel.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände.

1) zehn Stück Leinentuch ohne Zeichen, von denen drei 12 Ellen, die übrigen 16 Ellen enthielten; 2) dreizehn leinene Mannshemde mit dgl. und verschiedenen Jahreszahlen gezeichnet; 3) dreizehn leinene Frauenhemde gez. l. g. l.; 4) drei Tischtücher von Gebild, das eine gez. a. g. l., das zweite e. b. m. und n. l., das dritte ohne Zeichen; 5) vier Bettziechen von blau und weiß gestreiftem Leinen, theils e. g. l., theils e. l. b. e. gez.; 6) zwölf leinene Kissenüberzüge, theils blau und weiß gestreift, theils mit roth und blau gebäumten Schnüren besetzt, und gez. l. g. l. nebst verschiedenen Jahreszahlen; 7) eine baumwollene Bettdecke mit blauen Streifen an den beiden schmalen Enden; 8) ein Paar neue wollene, violettene Frauenstrümpfe; 9) ein geräucherter Schinken; 10) eine sechsfache Schnur gewöhnlicher Halsperlen mit goldenem Schloßchen in einem braunen papiernen Döschen; 11) an baarem Gelde: 60 harte Preuß. Thaler, 9 ausländische doppelte Friedrichsd'or, 2 einfache dito, 2 doppelte und 4—6 einfache Zwanzigfrankenstücke, 10 Fünf-frankenstücke und 3 franz. Kronenthaler. Das Geld befand sich theils in einem blau und weiß gestreiftem Beutelchen, theils in einem schmutzigen weißen Lappen.

(Nr. 1015.) Diebstahl einer Taschenuhr.

In der Nacht vom 3. zum 4. Oktober c. ist in Wülfrath die nachbeschriebene Uhr aus einem bewohnten Hause gestohlen worden.

Eine zweigehäufige englische Taschenuhr, deren äußeren Kasten schwarz lackirt und mit dicken silbernen Nägeln um den Rand besetzt ist. Das weiße Zifferblatt hat deutsche Ziffern und stählerne Zeiger, im äußern Gehäuse liegt die auf weißem Papier geschriebene Adresse des Uhrmachers Heinrich Kirchmann in Mettmann; an der Uhr befand sich eine neu-silberne Halskette mit einem Schlüssel von einem ein Frankenstück, und ein Schlüssel von Obersteiner Arbeit mit einem röthlichen Stein, sodann eine semilorne kurze Uhrkette.

Der Verdacht den Diebstahl verübt zu haben, fällt auf einen Menschen von kleiner gefetzter Statur mit grauer leinener Jacke und gleichen Hosen bekleidet, der auch einen blauen Kittel bei sich trug, und in der Richtung nach Mettmann hin, fortgelaufen ist.

Ich ersuche Jedermann, der über die gestohlene Uhr, oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, dieselbe an mich unmittelbar, oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde gelangen zu lassen, auch den Dieb, wenn er im Besiz der gestohlenen Uhr betroffen wird, zu verhaften, und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 16. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1016.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Johann Schaefer aus Groß-Altendorf heute seine Strafe angetreten hat,

so wird der unterm 25. September dieses Jahres hinter ihm erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen. Köln, den 13. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Köster i. G.

(Nr. 1017.) Diebstahl auf Klumbeck's Hof zu Leithe.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind dem Leibzüchter Theodor Hoeffgen auf Klumbeck's Hof zu Leithe, mittelst Einbruchs entwendet worden.

1) Ein Ober- und Unterbett, 2 Kissen und ein Pfuhl mit Federn, das Oberbett und ein Kissen von Barchent mit Ueberzügen von blauer und weißer Leinwand, das Unterbett und ein Kissen mit blau und weiß gestreiften leinenen Ueberzügen; 2) zwei Paar kleinwergene Betttücher; 3) ein Paar flächene Betttücher; 4) ein Stück flächene Leinwand von 20 Ellen; 5) ein desgleichen von 10 Ellen; 6) ein Duzend flächene Hemden, gez. H. K.; 7) eine graue Weste von Biebertuch, mit kupfernen Knöpfen; 8) eine tuchene Weste mit gewirkten Knöpfen und schwarzer Farbe; 9) eine kurze hellblaue manchesterne Hose mit kupfernen Knöpfen; 10) eine Manquin Hose von grünlicher Farbe, ebenfalls mit kupfernen Knöpfen; 11) ein Paar tuchene Kamaschen von schwarzer Farbe und gewirkten Knöpfen; 12) ein Paar desgl. von Leinwand mit kupfernen Knöpfen; 13) ein blauer Kittel von Leinwand; 14) drei Paar wollene Strümpfe, wovon ein Paar weiß, das andere blau und das dritte von schwarzer Farbe war; 15) eine gestrickte Unterhose von wollenem Garn, weiß; 16) ein Paar Schuhe mit Riemen; 17) ein Kamisol von grauem Biebertuch; 18) ein desgl. von dunkelblauem Wollentuch; 19) drei leinene Kamisöler; 20) ein hellblauer tuchener Ueberrock mit gewirkten Knöpfen; 21) ein desgl. von schwarzem Stoff; 22) zwei Paar silberne Schuhschnallen; 23) eine zinnerne Kaffeekanne, ohne Krähnen circa 1 Maas haltend; 24) zwei Unterjacken von Boy; 25) ein seidenes Halstuch von schwarzer Farbe; 26) drei Kauforie über von Th. Hoeffgen angekauftes Ackerland; 27) fünf Thaler Geld in $\frac{1}{2}$ Thalerstücke.

Ein Jeder, welcher von diesen Sachen oder vom Diebe Kenntniß erhält, wird um schleunige Anzeige an uns oder an die nächste Polizeibehörde ersucht.

Essen, den 13. Oktober 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 1018.) Des Königs Majestät haben geruhet, dem ehemaligen Handelsgerichts-Präsidenten, Herrn F. W. Hoeninghaus zu Crefeld den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

(Nr. 1019.) An der katholischen Elementarschule zu Emmerich sind die Lehrer Franz Deutenberg aus Wiedenbrück, Friedrich Schroeder aus Soest, Franz Hilsmann aus Rütten und die Lehrerin Rosine Liese aus Bochold, letztere drei vorläufig auf 2 Jahre, zu Lehrern resp. Lehrerin ernannt worden.

(Nr. 1020.) Der als Apotheker 1. Klasse approbirte Gustav Adolph Koffhac hat die Konzession zur Fortführung der Rijs'schen Apotheke zu Büberich, im Kreise Geldern, erhalten.

(Nr. 1021.) Die als Hebamme approbirte Ehefrau Louise Amalia Hof hat sich zu Graefrath niedergelassen.